

Rechtssache C-235/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Court of Appeal (Berufungsgericht, Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. März 2019

Klägerinnen/Berufungsklägerinnen:

United Biscuits (Pensions Trustees) Limited

United Biscuits Pension Investments Limited

Beklagte/Berufungsbeklagte:

The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs
(Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs)

DIENSTAG, 5. MÄRZ 2019

COURT OF APPEAL

IN DER BERUFUNGSSACHE GEGEN DAS URTEIL DES HIGH COURT OF
JUSTICE (CHANCERY DIVISION) REVENUE LIST

... [nicht übersetzt]

1. UNITED BISCUITS (PENSION TRUSTEES)

2. UNITED BISCUITS PENSION INVESTMENTS LIMITED

Klägerinnen/Berufungsklägerinnen

gegen

THE COMMISSIONERS FOR HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS

Beklagte/Berufungsbeklagte

... [nicht übersetzt]

Es ergeht folgender

BESCHLUSS

1. Die im beigefügten Anhang aufgeführten Fragen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt.
2. Das weitere Verfahren in dieser Sache wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die ihm vorgelegten Fragen oder bis zum Erlass eines weiteren Beschlusses ausgesetzt.
3. ... [Anordnungen zwecks Übermittlung des Beschlusses an den Gerichtshof, nicht übersetzt]
4. ... [nicht übersetzt]

ANHANG ZUM BESCHLUSS ÜBER DIE VORLAGE AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Einleitung

1. Der Court of Appeal of England and Wales (Civil Division) bittet den Gerichtshof mit diesem Vorabentscheidungsersuchen um Klärung des Anwendungsbereichs der Befreiung in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) (und früher in Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage) (ABl. 1977, L 145, S. 1) (im Folgenden: Sechste Richtlinie) (beide Richtlinien zusammen im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinien), wonach die Mitgliedstaaten „Versicherungsumsätze“ von der Steuer befreien.
2. Die Vorlage erfolgt im Rahmen einer Klage der United Biscuits (Pension Trustees) Limited und der UB Pension Investments Limited gegen die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (englische Steuerbehörde, im Folgenden: HMRC).

Parteien

3. Die United Biscuits (Pension Trustees) Limited ist die Treuhänderin des United Biscuits Pension Fund, bei dem es sich um ein betriebliches Altersversorgungssystem mit festgelegten Leistungen für die Mitarbeiter der United Biscuits (UK) Ltd von der gleichen Art wie das in der vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssache Wheels Common Investment Fund Trustees Ltd u. a. (C-424/11, EU:C:2013:144)¹ handelt. **[Or. 2]**
4. UB Pension Investments Limited ist die ehemalige Treuhänderin des UB Pension Investment Fund, bei dem es sich um ein Sondervermögen handelt, in dem die Vermögenswerte des Altersversorgungssystems in den Jahren 1989 bis 2006 angelegt wurden.
5. Die beiden Klägerinnen klagen im eigenen Namen und im Namen ihrer Rechtsvorgänger als Treuhänderinnen des Altersversorgungsfonds und des Sondervermögens. Die Klägerinnen und ihre Rechtsvorgänger werden im Folgenden zusammen als „die Treuhänderinnen“ bezeichnet.
6. HMRC ist für die Erhebung und Verwaltung der Mehrwertsteuer im Vereinigten Königreich verantwortlich.

Maßgebliche Umstände und Rechtsfragen des Verfahrens

7. Festgestellter Sachverhalt:
 - a. Mit der am 18. März 2014 erhobenen Klage verlangen die Treuhänderinnen von HMRC die Erstattung von Beträgen, die sie als Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen verschiedener Vermögensverwalter betreffend die Verwaltung von Altersversorgungsfonds („pension fund management services“, im Folgenden auch: PFM-Dienstleistungen) gezahlt haben. Die Klage betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 30. September 2013.
 - b. Bei den PFM-Dienstleistungen, die den Treuhänderinnen erbracht wurden und um die es vorliegend geht, handelt es sich um die Verwaltung von Vermögen für Rechnung der Treuhänderinnen. Die von den Vermögensverwaltern mit den Treuhänderinnen abgeschlossenen Verträge enthalten keine Verpflichtung zur Deckung von Risiken.

¹ In der Rechtssache Wheels hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Dienstleistungen, die vorliegend in Rede stehen, nicht als Verwaltung von „Sondervermögen“ im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie und Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit sind, die Frage einer Befreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. a wurde jedoch nicht erörtert.

- c. Vermögensverwalter waren sowohl Gesellschaften, die zur Durchführung von Versicherungsgeschäften gemäß den jeweils geltenden britischen Gesetzen über Versicherungsgesellschaften zugelassen waren (im Folgenden: Versicherer), als auch Gesellschaften ohne eine derartige Zulassung (im Folgenden: Nicht-Versicherer), denen indessen von den Finanzaufsichtsbehörden die Genehmigung erteilt worden war, die betreffenden PFM-Dienstleistungen zu erbringen. In der vorliegenden Klage geht es um die Frage, ob die PFM-Dienstleistungen durch Nicht-Versicherer mehrwertsteuerpflichtig waren oder ob es sich bei diesen Dienstleistungen um befreite „Versicherungsumsätze“ im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinien handelte.
- d. Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Befreiung für „Versicherungsgeschäfte“ gemäß Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie und Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie werden unten ab Rn. 14 dargestellt. [Or. 3]

Während des Zeitraums, auf den sich die Klage bezieht, hatte HMRC diese nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die streitgegenständlichen PFM-Dienstleistungen wie folgt angewandt:

- i. Von Nicht-Versicherern erbrachte PFM-Dienstleistungen für Altersversorgungsfonds unterlagen der Mehrwertsteuer zum Normalsatz.
- ii. Von Versicherern erbrachte PFM-Dienstleistungen für Altersversorgungsfonds wurden als von der Mehrwertsteuer befreit behandelt².
- e. Die Treuhänderinnen machen geltend, dass die PFM-Dienstleistungen als Versicherungsumsätze befreite Dienstleistungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie (und früher Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie) seien. Im Einzelnen:
- i. Die Erbringung von PFM-Dienstleistungen von sowohl Versicherern als auch Nicht-Versicherern sei eine Versicherungstätigkeit im Sinne

² Die unterschiedliche mehrwertsteuerliche Behandlung der PFM-Dienstleistungen durch (i) Versicherer und (ii) Nicht-Versicherer stand vor dem 1. Januar 2005 im Einklang mit den britischen Rechtsvorschriften, die die Mehrwertsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze auf Dienstleistende beschränkten, die in ihrer Eigenschaft als Versicherer zugelassen waren. Nach der mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt vorgenommenen Änderung der britischen Rechtsvorschriften, aufgrund deren die Beschränkung der Mehrwertsteuerbefreiung für Versicherungsumsätze gemäß der Eigenschaft des Dienstleistenden entfiel, entsprach diese unterschiedliche Behandlung nicht mehr den britischen Rechtsvorschriften. Tatsächlich behandelte HMRC jedoch während des gesamten Zeitraums, auf den sich die Klage der Treuhänderinnen bezieht, die PFM-Dienstleistungen, wenn sie von Versicherern erbracht wurden, weiterhin als befreit.

der Versicherungsrichtlinien (wie unten in den Rn. 16 bis 19 dargestellt).

- ii. Hilfsweise erfordere, wenn PFM-Dienstleistungen von Versicherern eine derartige Versicherungstätigkeit im Sinne der Versicherungsrichtlinien darstellten und somit von der Mehrwertsteuer befreit seien, der Grundsatz der Steuerneutralität, dass die PFM-Dienstleistungen von Nicht-Versicherern steuerlich in gleicher Weise behandelt würden.
 - f. Die Treuhänderinnen führen aus, die PFM-Dienstleistungen hätten von der Mehrwertsteuer befreit sein müssen, aber die britischen Rechtsvorschriften, wie sie von HMRC angewandt und/oder ausgelegt worden seien, hätten in der gesamten maßgeblichen Zeit die nach den Mehrwertsteuerrichtlinien notwendige Befreiung der PFM-Dienstleistungen von Nicht-Versicherern nicht vorgesehen. **[Or. 4]**
 - g. HMRC macht in erster Linie geltend, dass es sich bei den Dienstleistungen der Nicht-Versicherer nicht um Versicherungsumsätze im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinien handle und dass die Befreiung nach diesen Richtlinien auf sie nicht anwendbar sei, so dass die PFM-Dienstleistungen richtigerweise mehrwertsteuerpflichtig gewesen seien. HMRC weist ferner darauf hin, dass die damalige Behandlung der PFM-Dienstleistungen der Versicherer als befreite Versicherungsleistungen nicht richtig gewesen sei und derartige Dienstleistungen (wenn sie nicht für ein Sondervermögen erbracht worden seien) steuerpflichtig gewesen seien.
8. Die Treuhänderinnen beanspruchen die Rückerstattung entrichteter Mehrwertsteuer unmittelbar von HMRC und tragen insoweit vor:
- a. Sie hätten Mehrwertsteuer an ihre Dienstleister, die Nicht-Versicherer gewesen seien, gezahlt, die eigentlich nicht zu entrichten gewesen wäre.
 - b. Sie hätten einen unmittelbaren Anspruch auf Befreiung und folglich einen Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Mehrwertsteuer.
 - c. Die Rückerstattung von den Nicht-Versicherern sei praktisch unmöglich oder äußerst schwierig, weil die Treuhänderinnen nach britischem Recht keinen gegen diese Dienstleister durchsetzbaren Anspruch hätten.
 - d. Sie hätten daher einen unmittelbaren Anspruch gegen HMRC auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Mehrwertsteuer.
9. HMRC tritt dem Erstattungsanspruch der Treuhänderinnen entgegen und stützt sich dafür auf Gründe, die unionsrechtliche Fragen und solche des nationalen Rechts, die für dieses Vorabentscheidungsverfahren nicht relevant sind, aufwerfen.

10. Mit Urteil vom 30. November 2017 hat der High Court die Klage der Treuhänderinnen abgewiesen und (unter anderem) festgestellt, dass die von den Nicht-Versicherern während der maßgeblichen Zeiträume erbrachten PFM-Dienstleistungen nicht von der Mehrwertsteuer befreit gewesen seien (vgl. Urteil von Richter J. Warren, Rn. 35 bis 100); es gebe keine Frage, die insoweit dem Gerichtshof vorgelegt werden müsse, da die Rechtslage klar („acte clair“) sei (siehe Rn. 101 bis 104 und 245 des Urteils).
11. Die Treuhänderinnen haben gegen das Urteil des High Court Berufung eingelegt.
12. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 19. und 20. Februar 2019 hat der Court of Appeal beschlossen, das Verfahren auszusetzen und eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs in Bezug auf [Or. 5] die Frage einzuholen, ob PFM-Dienstleistungen durch Nicht-Versicherer nach Unionsrecht von der Mehrwertsteuer befreit sind.
13. Das nationale Gericht hat bisher keine Feststellungen darüber getroffen, ob, falls es darauf ankommen sollte, die von den Versicherern und Nicht-Versicherern erbrachten PFM-Dienstleistungen für die Zwecke des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität gleich oder hinreichend ähnlich sind (vgl. Rn. 93 bis 99 des Urteils von Richter J. Warren).

Rechtlicher Rahmen

a) Unionsrecht

Mehrwertsteuer

14. Das vorliegende Verfahren betrifft sowohl Zeiträume, in denen die Sechste Richtlinie galt, als auch solche, in denen die Mehrwertsteuerrichtlinie galt. Die maßgebenden Bestimmungen beider Richtlinien sind aber inhaltlich identisch.
15. Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie (früher Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten von der Steuer befreien:

„a) Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“.

Versicherung

16. Die Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. 1973, L 228, S. 3) in der durch die Richtlinie 84/641/EWG des Rates vom

10. Dezember 1984 (ABl. 1984, L 339, S. 21) geänderten Fassung (im Folgenden: Erste Schadensversicherungsrichtlinie) enthielt eine Einteilung nach Zweigen der Schadens- und Unfallversicherung (Art. 1 Abs. 3, Anhang) und schloss von ihrer Anwendung bestimmte Arten von „Versicherungen“ (Art. 2 Abs. 1) aus. Altersversorgungssysteme waren nicht als ein Versicherungszweig aufgeführt und gehörten nicht zu den ausgeschlossenen „Versicherungen“. Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Schadensversicherungsrichtlinie mussten zugelassene Versicherungsunternehmen „ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen, unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit“. [Or. 6]

17. Die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. 1979, L 63, S. 1) (im Folgenden: Erste Lebensversicherungsrichtlinie) betraf langfristige Versicherungsgeschäfte, d. h. solche, für die die Erste Schadensversicherungsrichtlinie keine Geltung besaß. Innerhalb der „Tätigkeit der Direktversicherung“, für die die Erste Lebensversicherungsrichtlinie galt, beschrieb Art. 1 Nr. 2 die „Verwaltung von Pensionsfonds“ als ein „Geschäft“. Sie war auch in der „Einteilung nach Zweigen“ im Anhang – unter VII – aufgeführt.

a. Art. 1 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie bestimmte:

„Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung durch Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen, soweit es geht um:

1. folgende Versicherungen, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben:

a) die Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung auf den Erlebensfall, die Versicherung auf den Todesfall, die gemischte Versicherung, die Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr sowie die Heirats- und Geburtenversicherung;

b) die Rentenversicherung;

c) die von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung gegen Körperverletzung einschließlich der Berufsunfähigkeit, die Versicherung gegen Tod infolge Unfalls, die Versicherung gegen Invalidität infolge Unfalls und Krankheit, sofern diese Versicherungsarten zusätzlich zur Lebensversicherung abgeschlossen werden;

d) die in Irland und im Vereinigten Königreich betriebene so genannte ‚permanent health insurance‘ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung);

2. folgende Geschäfte, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben und soweit sie der Kontrolle durch die für die Aufsicht über die Privatversicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden unterliegen und im Tätigkeitsland zugelassen sind:

...

- c) Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds, d. h. Geschäfte, die für das betreffende Unternehmen in der Verwaltung der Anlagen und insbesondere der Vermögenswerte bestehen, [Or. 7] die die Reserven der Einrichtungen darstellen, welche die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder Minderung der Erwerbstätigkeit erbringen;
 - d) unter Buchstabe c) genannte Geschäfte, wenn sie mit einer Versicherungsgarantie für die Erhaltung des Kapitals oder einer Minimalverzinsung verbunden sind“.
- b. Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b mussten zugelassene Unternehmen „ihren Gesellschaftszweck auf die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit im Zusammenhang stehen, unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit“.
- c. In der „Einteilung nach Zweigen“ im Anhang waren unter VII aufgeführt: „Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben c) und d)“.
18. Die Erste Lebensversicherungsrichtlinie wurde mit Wirkung vom 19. Dezember 2002 aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. 2002, L 345, S. 1) (im Folgenden: Konsolidierte Lebensversicherungsrichtlinie). In dieser Richtlinie wurde die Verwaltung von Pensionsfonds weiterhin als eine „Tätigkeit der Direktversicherung“ (und zwar als ein „Geschäft“ nach Art. 2 Abs. 2) aufgeführt. In ihr wurde die Verwaltung von Pensionsfonds auch als „Versicherungszweig“ aufgeführt (vgl. Anhang I Nr. VII der Konsolidierten Lebensversicherungsrichtlinie).
19. Die Konsolidierte Lebensversicherungsrichtlinie wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009 L 335, S. 1) (im Folgenden: Solvabilität-II-Richtlinie). Hierin wird die Verwaltung von Pensionsfonds wiederum als eine regulierte Lebensversicherungstätigkeit klassifiziert (und zwar als „Geschäft“, vgl. Art. 2 Abs. 3 Buchst. b Ziff. iii) sowie als ein „Lebensversicherungszweig“ (vgl. Anhang II Nr. VII der Solvabilität-II-Richtlinie).

(b) Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs

Mehrwertsteuer

20. Gemäß Schedule 5 Group 2 Item 1 des Finance Act 1972 (Finanzgesetz 1972) in der durch die VAT (Insurance) Order 1977 (Mehrwertsteuerverordnung betreffend Versicherungen 1977) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 geänderten und bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung waren befreit:

„Versicherung und Rückversicherung durch zugelassene Versicherer im Sinne der Sections 2 bis 9 des Insurance Companies Act 1974 [Gesetz über Versicherungsgesellschaften 1974]“. [Or. 8]

21. Die Befreiung unterlag somit zwei Voraussetzungen: (a) Die erste betraf die Art der Dienstleistung; es musste sich um Versicherung oder Rückversicherung handeln, (b) die zweite Voraussetzung war, dass der Dienstleistende nach dem Gesetz über Versicherungsgesellschaften 1974 als Versicherer zugelassen war.

22. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wurde der Wortlaut der Mehrwertsteuerbefreiung durch die VAT (Insurance) Order 1981 (Mehrwertsteuerverordnung betreffend Versicherungen 1981) wie folgt geändert:

„Versicherung und Rückversicherung durch Personen, denen gemäß Section 2 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften 1974 die Erlaubnis erteilt wurde, eine Versicherungstätigkeit zu betreiben.“

23. Die neugefasste Schedule 5 Group 2 Item 1 des Finanzgesetzes 1972 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1983 unverändert als Schedule 6 Group 2 Item 1 in den Value Added Tax Act 1983 (Mehrwertsteuergesetz 1983) übernommen.

24. Das Mehrwertsteuergesetz 1983 wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 durch die Value Added Tax (Insurance) Order 1990 (Mehrwertsteuerverordnung betreffend Versicherungen 1990) wie folgt geändert:

„Versicherung und Rückversicherung durch

(a) eine Person, die gemäß Section 2 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften 1982 zur Ausübung einer Versicherungstätigkeit berechtigt ist, oder

(b) einen Versicherer von außerhalb des Vereinigten Königreichs gegen Risiken oder andere Umstände, die in den Schedules 1 und 2 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften 1982 aufgeführt sind.“

25. Schedule 6 Group 2 Item 1 des Mehrwertsteuergesetzes 1983 wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 als Schedule 9 Group 2 Item 1 in den Value Added Tax Act 1994 (im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz 1994) übernommen.

26. Die Gesetzeslage blieb so bis zum 18. März 1997, als Item 1 durch Section 38 des Finance Act 1997 (Finanzgesetz 1997) folgenden Wortlaut erhielt:

„Versicherung und Rückversicherung durch eine Person im Zusammenhang mit

- (a) jeglicher Versicherungstätigkeit, zu deren Durchführung sie gemäß Section 3 oder 4 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften 1982 berechtigt ist, oder
 - (b) jeder geschäftlichen Tätigkeit, für die sie gemäß Section 2 des genannten Gesetzes von dem Erfordernis der Erlaubnis befreit ist.“ [Or. 9]
27. Das Gesetz über Versicherungsgesellschaften 1982 wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 durch die Financial Services and Markets Act 2000 (Consequential Amendments and Repeals) Order 2001 (Verordnung von 2001 zum Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 [Folgeänderungen und Außerkraftsetzungen], im Folgenden: Änderungsverordnung 2001) als Teil der Reform des Regulierungsrahmens durch den Financial Services and Markets Act 2000 (Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000) aufgehoben. Mit der Änderungsverordnung 2001 erhielt Schedule 9 Group 2 Items 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes 1994 folgenden Wortlaut:

„1. Versicherung und Rückversicherung im Zusammenhang mit einer Versicherungstätigkeit durch

- (a) eine Person, die gemäß Part 4 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 die Erlaubnis besitzt, Versicherungsverträge abzuschließen oder durchzuführen;
- (b) eine Person, die aufgrund einer Verordnung nach Section 38 des genannten Gesetzes in Bezug auf den Abschluss oder die Durchführung von Versicherungsverträgen befreit ist (und die dementsprechend Versicherungsverträge abschließen oder durchführen kann, ohne gegen das allgemeine Verbot zu verstoßen);
- (c) eine Person, die eine Versicherungsmarkttätigkeit durchführt;
- (d) eine Person (die nicht unter Buchst. [a] fällt), die eine Zulassung für den Abschluss oder die Durchführung benötigen würde für
 - (i) einen Versicherungsvertrag, bei dem die von dieser Person erbrachten Leistungen ausschließlich oder hauptsächlich Sachleistungen bei einem Unfall oder einem Ausfall eines Fahrzeugs sind, oder
 - (ii) einen Vertrag im Rahmen einer Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene,

wenn es sich nicht wegen der Identität der Person, die die betreffende Tätigkeit ausübt, anders verhalten würde.

2. Erbringung durch einen Versicherer oder einen Rückversicherer von außerhalb des Vereinigten Königreichs von

(a) Versicherung gegen eines bzw. einen der im Anhang der Ersten Schadensversicherungsrichtlinie oder im Anhang der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie beschriebenen Risiken oder sonstigen Umstände oder

(b) Rückversicherung in Bezug auf eines bzw. einen dieser Risiken oder anderen Umstände.“

28. Mit der Änderungsverordnung 2001 wurden zudem die folgenden Anmerkungen in Schedule 9 Group 2 des Mehrwertsteuergesetzes 1994 eingefügt:

„(A1) Zu Item 1:

„Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene“ hat dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 78/473/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung [Or. 10] der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene.

„Versicherungstätigkeit“ bedeutet geschäftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung von Versicherungsverträgen.

„Versicherungsmarkttätigkeit“ hat die Bedeutung gemäß Section 316 (3) des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000.

(B1) Verweisungen

(a) in Item 1 und 4 auf Versicherungsverträge und

(b) in Item 1 und Anmerkung (AI) auf den Abschluss und die Durchführung von Versicherungsverträgen

sind in Verbindung mit Section 22 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000, einschlägigen Verordnungen aufgrund der genannten Section und Schedule 2 des genannten Gesetzes zu lesen.

(C1) In Item 2

(a) „Erste Schadensversicherungsrichtlinie“ bedeutet Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

(b) ‚Erste Lebensversicherungsrichtlinie‘ bedeutet Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung).

29. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurden mit der VAT (Insurance) Order 2004 (Mehrwertsteuerverordnung betreffend Versicherungen 2004) die Items 1 bis 3 in Schedule 9 Group 2 des Mehrwertsteuergesetzes 1994 durch die folgende Befreiung ersetzt:

„1 Versicherungsumsätze und Rückversicherungsumsätze“.

30. Auch die Anmerkungen (AI), (BI), (CI) zu Group 2 wurden mit dieser Verordnung aufgehoben.

Versicherung usw.

31. Während des Zeitraums, auf den sich diese Klage bezieht – und soweit dies vorliegend erheblich ist –, behandelten die britischen Rechtsvorschriften über die Zulassung von Versicherungsgesellschaften PFM-Dienstleistungen, einschließlich der Altersversorgungssysteme mit festgelegten Leistungen, als einen Zweig der „Versicherungstätigkeit“, wenn sie durch einen Versicherer erbracht wurden, der ansonsten eine Versicherungstätigkeit ausübte. Demgemäß unterlag ein zugelassener britischer Versicherer „der Kontrolle durch die [Or. 11] für die Aufsicht über die Privatversicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie.

32. Ein Nicht-Versicherer benötigte nicht die Zulassung als Versicherer, um PFM-Dienstleistungen, auch an Altersversorgungssysteme mit festgelegten Leistungen, zu erbringen. Ein Nicht-Versicherer benötigte für diese Dienstleistungen eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften.

Vorbringen der Beteiligten

33. Dem Gerichtshof werden natürlich ausführliche Stellungnahmen der beiden Parteien vorgelegt werden. Zur Darstellung des Hintergrunds der Rechtssache erfolgt nachstehend eine kurze Zusammenfassung des Vortrags vor dem Court of Appeal.

Zusammenfassung des Vortrags der Treuhänderinnen

34. Die Treuhänderinnen tragen zusammengefasst Folgendes vor:

a. Versicherung sei nach Unionsrecht von der Mehrwertsteuer befreit. Die Befreiung von „Versicherungsumsätzen“ habe Direktwirkung zwischen Steuerpflichtigen und HMRC.

- b. PFM-Dienstleistungen seien als ein Versicherungszweig und/oder als eine Versicherungstätigkeit im Sinne der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie und des durch die Versicherungsrichtlinien der Union geschaffenen Systems zu behandeln. Demgemäß seien derartige Dienstleistungen als eine Versicherungstätigkeit im Sinne des Unionsrechts anzusehen. Zumindest sei die Erbringung von PFM-Dienstleistungen durch einen Versicherer als eine „Versicherung“ im Sinne des Unionsrechts zu behandeln oder habe als solche zu gelten.
- c. Bei der Beurteilung der Bedeutung und der Tragweite der Mehrwertsteuerbefreiung für „Versicherungsumsätze“ sei diesem Begriff ein autonomer Inhalt zu geben, der in allen Mitgliedstaaten Anwendung finde. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. Urteile CPP, C-349/96, EU:C:1999:93, Rn. 18, und Skandia, C-240/99, EU:C:2001:140, Rn. 30) seien Ausgangspunkt einer jeden Prüfung, was unter Versicherung zu verstehen sei, die Regelungen der Versicherungsrichtlinien, einschließlich der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der geänderten Fassung). Man habe also denselben autonomen Begriff „Versicherung“, wie er in den Versicherungsrichtlinien verwendet werde, zu übernehmen, [Or. 12] wonach PFM-Dienstleistungen eine Form von Versicherungstätigkeit oder einen Versicherungszweig darstellten.
- d. Wenn die Dienstleistungen als eine Form von Versicherungsumsatz angesehen würden, seien sie unabhängig von der Eigenschaft der Dienstleistenden von der Steuer befreit. Die den Treuhänderinnen erbrachten PFM-Dienstleistungen seien daher im Vereinigten Königreich von Gesetzes wegen mehrwertsteuerbefreit.
- e. Hilfsweise würde die Anwendung des Grundsatzes der Steuerneutralität, da die Erbringung von PFM-Dienstleistungen durch einen Versicherer nach Unionsrecht als „Versicherung“ zu behandeln sei oder als solche zu gelten habe, zu demselben Ergebnis führen. Wenn also derartige Dienstleistungen, wenn sie von Versicherern erbracht würden, mehrwertsteuerbefreit seien, müsse die Erbringung gleicher oder ähnlicher PFM-Dienstleistungen durch Nicht-Versicherer ebenfalls befreit sein³.

Zusammenfassung des Vortrags von HMRC

35. HMRC trägt zusammengefasst Folgendes vor:

³ Die Treuhänderinnen räumen ein, dass es, falls die Befreiung von PFM-Dienstleistungen durch Versicherer nicht ordnungsgemäß gewesen sei, auf die steuerliche Neutralität nicht ankomme und dass sich die Treuhänderinnen nicht auf die dann rechtswidrige Befreiung derartiger PFM-Dienstleistungen durch Versicherer berufen könnten.

- a. Bei den von Nicht-Versicherern erbrachten PFM-Dienstleistungen handele es sich nicht um „Versicherungsumsätze“ im Sinne der Befreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie.
- b. Dieser Begriff sei ein autonomer unionsrechtlicher Begriff und sei wie alle Befreiungen eng auszulegen⁴. Den streitigen Umsätzen fehlten die wesentlichen Merkmale einer Versicherung. Der Gerichtshof habe, angefangen mit seinem Urteil CPP, in acht Rechtssachen wiederholt festgestellt, dass für die Zwecke der Mehrwertsteuerbefreiung „nach allgemeinem Verständnis das Wesen eines Versicherungsumsatzes [darin besteht], dass der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalls die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen“⁵. **[Or. 13]**
- c. Der Gerichtshof habe zumindest in zwei dieser Rechtssachen festgestellt, dass ein Umsatz, bei dem eine Partei alle Funktionen eines Versicherers mit Ausnahme der Risikoübernahme aufgrund eines Vertrags über die Schadloshaltung ausübe, keinen Versicherungsumsatz im Sinne der Mehrwertsteuerbefreiung darstelle⁶.
- d. Diese wesentlichen Merkmale fehlten vorliegend den Umsätzen: Zwischen den Parteien sei unstrittig, dass die Erbringer der PFM-Dienstleistungen gegenüber den Treuhänderinnen keine Risiken übernehmen und dass sie in keinem Vertragsverhältnis mit irgendeiner Person, deren Risiko durch eine Versicherung gedeckt wäre, d. h. einer versicherten Person, stünden. Die in Rede stehenden Umsätze fielen daher nicht in den Anwendungsbereich der Befreiung.
- e. Die von den Treuhänderinnen angeführte Rechtsprechung ändere nichts an dieser Analyse. Der Hinweis des Gerichtshofs auf die Erste Schadensversicherungsrichtlinie (in der geänderten Fassung) in der Rechtssache CCP habe sich auf die Frage bezogen, ob eine „Versicherung“ im Fall eines Unfalls/Verlusts auch die Erbringung einer Dienstleistung als Sachleistung anstatt einer Geldzahlung beinhalten könne. Die Erste Lebensversicherungsrichtlinie erstrecke sich auf „Geschäfte“ unabhängig davon, ob es sich um „Versicherungsumsätze“ (im Sinne der Mehrwertsteuerbefreiung) handele, womit es einem zugelassenen

⁴ Urteile CPP (C-349/96, EU:C:1999:93, Rn. 15), Skandia (C-240/99, EU:C:2001:140, Rn. 32).

⁵ Urteile CPP (C-349/96, EU:C:1999:93, Rn. 17), Skandia (C-240/99, EU:C:2001:140, Rn. 37), Taksatorringen (C-8/01, EU:C:2003:621, Rn. 39), Kommission/Griechenland (C-13/06, EU:C:2006:765, Rn. 10), Swiss Re Germany Holding (C-242/08, EU:C:2009:64, Rn. 34), BGZ Leasing (C-224/11, EU:C:2013:15, Rn. 58), Mapfre (C-584/13, EU:C:2015:488, Rn. 28), Aspiro (C-40/15, EU:C:2016:172, Rn. 22).

⁶ Urteile Skandia (C-240/99, EU:C:2001:140), Aspiro (C-40/15, ECLI:EU:C:2016:172).

Versicherer ermöglicht werde, diese Art von Tätigkeit im Rahmen seiner Versicherungstätigkeit auszuüben. In der Rechtssache Skandia habe der Gerichtshof die Auffassung verworfen, dass der Begriff „Versicherungsumsatz“ ausreiche, um regulierte Tätigkeiten zu umfassen, denen die im Urteil CPP genannten Merkmale in Bezug auf das „Wesen“ des Umsatzes fehlten.

- f. Es gebe keine Rechtssachen, in denen sich der Gerichtshof dazu, was das „Wesen“ eines Versicherungsumsatzes ausmache, anders geäußert hätte als im Urteil CPP, weder durch Bezugnahme auf die Versicherungsrichtlinien noch auf andere Weise.
- g. Der Geltungsbereich der Steuerbefreiung bei Versicherungsumsätzen werde ausschließlich und abschließend in den Mehrwertsteuerrichtlinien geregelt. Er könne nicht durch Verweis auf den Grundsatz der Steuerneutralität ausgeweitet werden (Urteil Aspiro, Rn. 31). Auch könne sich niemand zu seinem Vorteil auf eine zugunsten eines anderen begangene Rechtsverletzung berufen (Urteil Rank Group, C-259/10 [Or. 14], und C-260/10, EU:C:2011:719, Rn. 62, so auch die Treuhänderinnen).

Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

- 36. Der Court of Appeal ist der Auffassung, dass die Auslegung und Anwendung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie und deren Beziehung zur Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der geänderten Fassung) unter den Umständen dieses Falles nicht klar („acte clair“) ist.
- 37. Der Court of Appeal hält daher eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die nachstehend aufgeführte Frage für erforderlich, bevor er über das Rechtsmittel entscheiden kann.

Vorlagefrage

- 38. Sind Dienstleistungen betreffend die Verwaltung von Altersversorgungsfonds, wie sie gegenüber den Treuhänderinnen durch a) Versicherer und/oder b) Nicht-Versicherer erbracht werden, „Versicherungsumsätze“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie (früher Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie)?

... [nicht übersetzt]